

# S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der  
Ortsgemeinde Ebertsheim

vom 13. Jan. 1977

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung am 10.12.1976  
beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- 1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feldwege.
- 2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

## § 2

### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- 1) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen ( 0,50 m links und rechts des Weges)
- 2) der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3) der Bewuchs

## § 3

### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 4

### Zweckbestimmung

- 1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- 2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungs-  
beschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister - durch Beschluß des Bauausschusses - beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- 1) Es ist unzulässig
  - 1) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  - 2) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
  - 3) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder den Randsteinen abzugraben,
  - 4) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  - 5) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - 6) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  - 7) die Entwässerung zu beeinträchtigen
  - 8) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - 9) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- 2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- 2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.
- 3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- 1) Wer gegen die §§ 4,5,6,7 Abs.2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- 2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben

§ 11

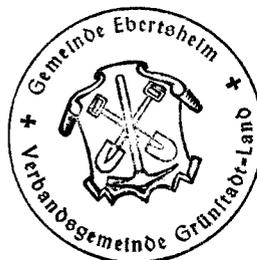
Fortgeltung von Festsetzungen in  
Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

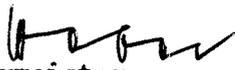
§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1977 in Kraft.



Ebertsheim, den 13. Jan. 1977

(Weber)   
Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

- 1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ebertsheim am 10.12.1976 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wurde am 4.1.1977 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Neustadt a.d.W. gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die mit Schreiben vom 10.1.1977 Az.: 653-47/4/M keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
- 3) Die Satzung wurde am 13.1.1977 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben.
- 4) Diese Satzung wurde am 28.1.1977 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land - 4. Woche - öffentlich bekanntgemacht.
- 5) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 28.1.1977 vollzogen.

Grünstadt, den 31. Jan. 1977  
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

(Emmer)  
Bürgermeister